



## Meldung eines Rückkaufprogramms

Stand am 1. Januar 2016

Die Randnotenverweise [Rn] in diesem Formular beziehen sich auf das UEK-Rundschreiben Nr. 1:  
Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (**Rundschreiben Nr. 1**).

Dieses Formular und der Entwurf des Angebotstextes sind der Übernahmekommission an die Faxnummer  
+41 (0)44 283 17 40 zu faxen oder im Format pdf per E-Mail an die Adresse [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch) zu schicken.

### 1. Informationen zum Anbieter

#### 1.1 Identität des Anbieters

<b>Firma</b>	
<b>Sitz</b>	

#### 1.2 Ausgegebenes Kapital (gemäss Handelsregistereintrag)

Anzahl ausgegebener Beteiligungspapiere	Kategorie der Beteiligungspapiere	Nennwert	Gesamtnennwert	Kotierung
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Total</b>				



### 1.3 Beteiligung des Anbieters am eigenen Kapital (direkt oder indirekt, inklusive Derivate)

Anzahl Beteiligungspapiere	Kategorie der Beteiligungspapiere	Beteiligung in %	
		des Kapitals	der Stimmrechte
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
<b>Total</b>		%	%

### 1.4 Aktionärsbeteiligungen, welche der Meldepflicht von Art. 120 FinfraG unterstehen

Der Anbieter gibt den Namen und Vornamen (bzw. die Firma), den Wohnsitz (bzw. den Sitz) sowie die Adresse von Aktionären an, die mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmrechte halten (ausübbar oder nicht). Für Aktionäre, die in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handeln (**Gruppe**), und daher gemäss Art. 120 FinfraG einer gemeinsamen Meldepflicht unterstehen, sind diese Angaben für jedes Gruppenmitglied zu machen, wobei auch die Art der Absprache oder Gruppe anzugeben ist.

Der Anbieter gibt für jeden Aktionär oder jede Gruppe die Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere jeder Kategorie an, in Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte. Falls der Anbieter davon Kenntnis hat, gibt er überdies an, ob der Aktionär oder die Gruppe beabsichtigen, seine bzw. ihre Beteiligungspapiere im Rahmen des Rückkaufprogramms anzudienen.

Die Angaben sind diesem Formular beizulegen. Stichtag ist der Tag vor der Einreichung des Formulars.



## 2. Beschreibung des Rückkaufprogramms

### 2.1 Art des Rückkaufprogramms

- Rückkauf zum Festpreis  Barzahlung  
 Tausch  
 Ausgabe von Put-Optionen
- Rückkauf zum Marktpreis  auf der ordentlichen Handelslinie  
 auf einer separaten Handelslinie

### 2.2 Zweck(e) des Rückkaufprogramms

---

---

---

---

---

### 2.3 Gegenstand des Rückkaufprogramms

Kategorie des Beteiligungspapiers (inkl. Angaben betr. Valoren-Nr. und ISIN)	Anzahl der gemäss Programm maximal zurückzukaufenden Beteiligungspapiere	Maximaler Wert des Rückkaufs in CHF	Beteiligung in %	
			des Kapitals	der Stimmrechte (ausübbar oder nicht)
			%	%
			%	%
			%	%
<b>Total</b>			%	%

Überschreitet das Volumen des Rückkaufprogramms 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte?

- Ja  Nein



## 2.4 Auswirkungen des Rückkaufprogramms auf die Kontrolle über die Gesellschaft

Falls das Rückkaufprogramm zum Zweck der Kapitalherabsetzung erfolgt, bestätigt die Anbieterin, dass die Vernichtung der zurückgekauften Beteiligungspapiere nicht zu einer erheblichen Änderung der Kontrollverhältnisse über die Anbieterin führen kann, insbesondere durch eine Überschreitung der Grenzwerte von 33 1/3 oder 50 % der Stimmrechte. Eine allenfalls geplante Vernichtung bereits gehaltener Beteiligungspapiere ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen (Rn 10).

---

---

---

---

---

---

---

---

## 2.5 Frei handelbarer Anteil

Die Anbieterin gibt an, wie gross der frei handelbare Anteil der Beteiligungspapiere gemäss Rn 12 ist. Sie listet die Aktionäre oder Aktionärsgruppen auf, welche eine Beteiligung von mehr als 5 Prozent halten, unter Angabe der jeweiligen Beteiligung in Prozent. Die Angaben sind diesem Formular beizulegen.

---

---

---

---

---

---

---

---

Überschreitet das Volumen des Rückkaufprogramms 20 % des frei handelbaren Anteils?

Ja

Nein

Führt die Durchführung des Rückkaufprogramms dazu, dass Mindestschwellen unterschritten werden, welche gemäss den Bestimmungen der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind, Kotierungsvoraussetzung sind?

Ja

Nein



## 2.6 Zeitplan

<b>Zeitpunkt der Publikation des Rückkaufinserats</b>		
<b>Dauer des Rückkaufs / Laufzeit der Put-Option</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Zeitraum, während dem die separate Handelslinie offen ist / die Put-Optionen kotiert bzw. zum Handel zugelassen sind</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes / der Zuteilung der Titel</b> (im Fall von Rückkäufen zum Festpreis)		
<b>Zeitpunkt der Publikation des Ergebnisses des Rückkaufs</b>		
<b>Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung</b>		

## 3. Zusätzliche Informationen bei Rückkäufen zum Festpreis

### 3.1 Art, wie das angemessene Verhältnis zwischen den Angebotspreisen für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren festgelegt wurde

---

---

---

---

---



### 3.2 Put-Optionen

Angebotspreis / Ausübungspreis der Put- Option		Kategorie der Beteiligungspapiere	Notwendige Anzahl Put-Optionen für den Verkauf eines Beteiligungspapiers
	je		
	je		
	je		

Zusätzliche Angaben, falls die Put-Optionen von einem Dritten ausgegeben werden:

<b>Firma des Emittenten der Put-Optionen</b>	
<b>Sitz des Emittenten der Put-Optionen</b>	

### 4. Durchschnittlich gehandeltes Tagesvolumen

Der Anbieter gibt das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufsprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelte Tagesvolumen an (vgl. Rn 23 f.). Eine Auflistung der Berechnungsgrundlagen ist diesem Formular beizulegen.

---

---

---

### 5. Art der Publikation des Rückkaufinserats / der Ergebnisse

Der Anbieter ist verpflichtet, das Rückkaufsinserat und das Ergebnis gemäss Art. 7 UEV i.V.m. dem Rundschreiben Nr. 4: Bedeutende Medien vom 20. November 2015 zu publizieren.



## 6. Transaktionsmeldungen

Der Anbieter gibt die genaue Internetadresse an, auf welcher die Transaktionen gemäss Rn 27 ff. und Art. 123 Abs. 1 lit. f und h FinfraV veröffentlicht werden (vgl. Rn 30).

---

---

---

## 7. Mindestinhalt des Rückkaufinserats (Rn 40)

Das Rückkaufinserat muss mindestens die Angaben gemäss Ziff. 1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 3 und 6 dieses Formulars enthalten. Die Voraussetzungen der Art. 125 FinfraV und Art 40a und 40b des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation (KR) i.V.m. Art. 5a, 5b und 19 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte der SIX Exchange Regulation (RLVB) müssen ebenfalls erfüllt sein.

## 8. Auflagen für das Rückkaufprogramm

Mit ihren Unterschriften bestätigen der Anbieter und der Börsenteilnehmer, der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt ist, dass sie die Auflagen für Rückkaufprogramme gemäss dem Rundschreiben Nr. 1 einhalten.

### Der Anbieter

Firma

---

Adresse und Telefonnummer

---

Funktion, Name Telefonnummer und E-Mail der verantwortlichen Personen

---

---

Datum und Unterschrift(en)

---

---



**Börsenteilnehmer, der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt ist**

Firma

---

Adresse und Telefonnummer

---

Funktion, Name Telefonnummer und E-Mail der verantwortlichen Personen

---

---

Datum und Unterschrift(en)

---

---